
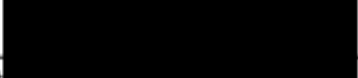




Datum: 24. Juni 2014
Bearbeiter/in: 
Telefon: +49 33203 356-34
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: 
(bei Antwortschreiben bitte )

Antrag auf Informationszugang vom 3.6.2014

Sehr geehrter 

Ihre Anfrage wird unter dem oben aufgeführten Geschäftszeichen bearbeitet.

Nicht alle von Ihnen gewünschten Dokumente sind (im ganzen Umfang) der Einsicht nach dem AIG zugänglich. Teilweise sind die zu erwartenden Arbeiten zur Trennung der zugänglichen Informationen von den nicht vom Antragsrecht nach dem AIG umfassten Informationen mit erheblichem Arbeitsaufwand, den wir Ihnen gemäß der Gebührenordnung zum AIG in Rechnung stellen müssen. Es ist zu erwarten, dass sich die Gebühren nach der Tarifstelle im mittleren Bereich der Tarifstelle 1.1. (0 – 100 Euro) der Gebührenordnung zum AIG (AIGGebO) bewegen werden.

Unter anderem darin liegt eine Teilablehnung Ihres Antrags, was einen Sie belastenden Verwaltungsakt darstellt. Um diesen erlassen zu können benötigen wir Ihre eine förmliche Zustellung zulassende postalische Anschrift als Gebührenschuldner sowie Adressaten des Verwaltungsaktes (Ablehnungsbescheid). Aus Ihrer Mail geht eine solche Adresse nicht hervor, so dass wir Sie bitten uns diese mitzuteilen. Ansonsten kann Ihr Begehren nicht abschließend bearbeitet werden.

Da sie bereits eine ganze Anzahl von Anträgen an unsere Dienststelle gestellt haben, deren rechtliche Konstellation sich ähnlich gestaltet, erscheint es uns zweckdienlich, wenn Sie mit uns zu einem Besprechungstermin vor Ort zusammenkommen könnten. Gern bieten wir Ihnen an, einen Termin mit uns zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

